

## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
ISSN 0172-4924

**Nr. 2/2018**  
(71. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
22. Februar 2018

### INHALT

## I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

### Fakultäten

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Physikalische Ingenieurwissenschaft an der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme der Technischen Universität Berlin

vom 12. Juli 2017 ..... 17

## II. Bekanntmachungen

### Vereinigungen

Streichungen aus dem Register der eingetragenen Vereinigungen der TU Berlin ..... 17

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Physikalische Ingenieurwissenschaft an der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme der Technischen Universität Berlin**

vom 12. Juli 2017

Der Fakultätsrat der Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme der Technischen Universität Berlin hat am 12. Juli 2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338), sowie in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Physikalische Ingenieurwissenschaft beschlossen:\*)

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten

### II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

§ 4 - Verfahren

### I. Allgemeiner Teil

#### § 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) und der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs- und Zulassungsmodalitäten für das erste Fachsemester des konsekutiven Masterstudiengangs Physikalische Ingenieurwissenschaft. Die Regelungen der AllgStuPO und der AuswahlSa gehen den Regelungen dieser Satzung vor, soweit Ausnahmen dort nicht ausdrücklich zugelassen sind.

#### § 2 - Inkrafttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie ist erstmals für die Verfahren des Sommersemesters 2018 anzuwenden.

\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 26.09.2017 und durch die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 24.01.2018

## II. Zugang

### § 3 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 BerHGG ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Physikalischen Ingenieurwissenschaft oder einem fachlich nahestehenden Studiengang.

(2) Ein Studiengang steht in der Regel fachlich nahe, wenn er folgende fachliche Anteile enthält:

1. mindestens 21 Leistungspunkte aus dem Bereich Mathematik (Differential- und Integralrechnung einer Variablen, Differential- und Integralrechnung in mehrdimensionalen Räumen und Lineare Algebra),

2. mindestens 18 Leistungspunkte aus dem Bereich Mechanik (Statik und Elastostatik mit Elastostatik statisch unbestimmter Systeme mit 9 LP, Kinematik und Dynamik mit 9 LP; andere Kombinationen mit gleichem Umfang und Tiefe sind ebenfalls möglich),

3. mindestens 6 Leistungspunkte aus dem Bereich Grundlagen der Strömungslehre/kontinuumsmechanisches Fach und

4. mindestens 6 Leistungspunkte aus dem Bereich Grundlagen Thermodynamik.

### § 4 - Verfahren

(1) Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist im Immatrikulationsverfahren gemäß § 16 ff. AllgStuPO, in den Fällen des § 15 AllgStuPO mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Die Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form einzureichen.

(2) Über die fachliche Nähe von Studiengängen im Sinne des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet die für Immatrikulationen bzw. Zulassungen zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf der Grundlage eines Votums des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses.

## II. Bekanntmachungen

### Vereinigungen

#### **Streichungen aus dem Register der eingetragenen Vereinigungen der TU Berlin**

Streichung der Vereinigung "Energieseminar e.V." aus dem Register der eingetragenen Vereinigungen an der TU Berlin zum 18.01.2018.

Streichung der Vereinigung "Berliner Börsenkreis e.V." aus dem Register der eingetragenen Vereinigungen an der TU Berlin zum 13.02.2018.